

Erhebung von Straßenausbaubeträgen Schleswig-Holstein

Gesetz zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge vom 4. Januar 2018 (GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-33)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 76 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57)*), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140), wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Sinne der §§ 8 und 8 a des Kommunalabgabengesetzes besteht nicht.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Januar 2018

Daniel Günther
Ministerpräsident

Hans-Joachim Grote
Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration

Entwurf Kommunalabgabengesetz (KAG)

26. Januar 2022 – Landtag Schleswig-Holstein

Innenministerin Sütterlin-Waack erläutert den Entwurf zur

Neuerungen betreffend Kurabgabe und Straßenausbaubeiträge:

„Die Landesregierung habe in dieser Legislaturperiode bereits die Pflicht zur Erhebung der Beiträge abgeschafft und eine Kompensation für die Mindereinnahmen über den kommunalen Finanzausgleich für die Kommunen geschaffen (Anm.: s. unten) .

Die Reform schaffe nun eine „echte Wahlmöglichkeit“ und stärke die kommunale Selbstverwaltung.

Die Ministerin verwies dabei auch auf Mittel in Höhe **68 Millionen Euro**, die die Landesregierung den Gemeinden über das Finanzausgleichsgesetz neuerdings für Investitionen in Straßen, Wege und Plätze zur Verfügung stelle.

Zusätzlich gebe es neuen Spielraum für die Erhebung der Kurabgabe. Mit der neuen Regelung könnten die Gemeinden zukünftig je nach ihrer individuellen Situation selber entscheiden, von welcher Gästegruppe sie die Kurabgabe erheben. Und auch der gesetzliche Rahmen für Gebührenermäßigungen werde erweitert. „Zukünftig können Gemeinden auch für soziale oder kulturelle Zwecke oder für Veranstaltungen, die dem Wohl aller dienen, die Gebühren reduzieren“, so Sütterlin-Waack.

Kommunalabgabengesetz (KAG SH) wurde geändert am 4. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564)

Anliegerbeteiligung - Sachstand in der Bundesländern

Berlin – keine Straßenausbaubeiträge

Baden-Württemberg – keine Straßenausbaubeiträge

Hamburg – keine Straßenausbaubeiträge seit 2016

Bayern – keine Straßenausbaubeiträge seit 2018

Mecklenburg-Vorpommern – keine Straßenausbaubeiträge seit 2018

Brandenburg – keine Straßenausbaubeiträge seit 2019

Thüringen – keine Straßenausbaubeiträge seit 2019

Sachsen - keine Straßenausbaubeiträge seit 2019

Sachsen-Anhalt – keine Straßenausbaubeiträge seit 2020

Bremen – keine Ausbaubeiträge seit 2019 außer Teil Bremerhaven

Schleswig-Holstein – keine Satzungspflicht der Gemeinden seit 2017

Hessen – keine Satzungspflicht der Gemeinden seit 2018

Nordrhein-Westfalen – weiterhin Ausbaubeiträge und ein Förderprogramm auf Antrag

Rheinland-Pfalz – pflichtige Ausbaubeiträge

Saarland – pflichtige Ausbaubeiträge

Beispiele der Ausbaubeteiligung von Gemeinden in Schleswig-Holstein und der Zuschüsse des Landes im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleiches (KFA) durch Schlüsselzuweisungen gem. § 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 2021, 2022 und 2023

Quelle: [//www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/inneres-sicherheit-verwaltung/kommunales/KommunaleFinanzen/kommunalerFinanzausgleich/2021/KFA2021_Berechnung_Festsetzung](http://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/inneres-sicherheit-verwaltung/kommunales/KommunaleFinanzen/kommunalerFinanzausgleich/2021/KFA2021_Berechnung_Festsetzung) (schleswig-holstein.de)

Zuweisungen FAG §10			km	FAG 2021	FAG 2022	FAG 2023
an	Einwohner	km ²	GemStr.	3437,00 €/km	4000,40 €/km	4515,00 €/km
Stadt Mölln	20.693	25,05	82,3	282.864 €	329.232 €	381.960 €
Stadt Schwarzenbek	18.183	11,15	50,7	174.252 €	202.812 €	233.868 €
Stadt Ratzeburg	15.791	30,29	70,5	242.340 €	282.024 €	320.556 €
Stadt Neustadt	16.156	19,73	71,4	231.648 €	269.620 €	320.784 €
Stadt Brunsbüttel *	13.401	65,13	99,1	304.596 €	396.432 €	482.652 €
Stadt Heide *	23.346	31,17	104,3	358.478 €	417.240 €	480.396 €
Stadt Geesthacht *	33.818	33,25	104,3	358.476 €	417.240 €	480.396 €
Gemeinde Wentorf *	14.577	6,87	45,5	156.372 €	182.016 €	204.972 €
Stadt Husum *	24.690	25,80	110,8	380.808 €	443.244 €	500.712 €
Gemeinde Leck *	8.467	29,79	44,1	139.536 €	162.408 €	199.104 €
Stadt Tönning *	5.364	44,43	34,2	116.508 €	132.812 €	154.404 €
Stadt Garding *	2.639	3,06	16,6	57.396 €	66.396 €	74.940 €
* Straßenausbausatzung aufgehoben						
Gemeinde Sylt	13.924	57,31	156,1	502.140 €	584.448 €	704.784 €
OT Westerland		10,45				
OT Tinum		9,11				
OT Keitum		10,43				
OT Archsum		6,79				
OT Morsum		11,62				
OT Rantum		9,39				
Gemeinde List			17,60	60.480 €	70.404 €	79.908 €
Gemeinde Kampen			17,50	60.144 €	69.996 €	79.464 €
Gemeinde Wenningst.-Br.			25,50	87.636 €	104.000 €	112.416 €
Gemeinde Hörnum			11,00	37.800 €	44.004 €	49.656 €
Sylt insgesamt			227,7	748.200 €	872.852 €	1.026.228 €
SH insgesamt	2.909.540		21.675,0	74.490.336 €	86.702.004 €	100.947.360 €

hier: Schlüsselzuweisungen gem. § 10 FAG Spalte 17-19

für die **Gemeinde Sylt**, 14546 Einwohner

2021 502.140 €

2022 584.448 €

2023 704.784 €

Insel Sylt insgesamt

2023 1.026.228 €

Haushaltsbericht zur **Unterhaltung der Gemeindestraßen** der **Gemeinde Sylt** 2022

Quelle: <https://gemeinde-sylt.de/wp-content/uploads/2023/02/wp-content/uploads/2023/02/Zusammenfassung-4.-Quartal-2022.pdf> (gemeinde-sylt.de)

Berichtswesen 2022

Einnahmen:	Haushaltsansatz	132.000,00 €
	Anordnungssoll	72.561,08 €
	Differenz	60.654,92 € (= weniger Einnahmen)
Ausgaben:	Haushaltsansatz	1.450.000,00 €
	Anordnungssoll	433.817,34 €
	Differenz	1.016.182,68 € (= nicht verwendete Haushaltsmittel)

Fazit: Eine Kompensation für die Mindereinnahmen bei Straßenbauunterhaltungsbeteiligungen durch das FAG hat stattgefunden!

Die Gemeinde Sylt hat im Rahmen der FAG-Schlüsselzuweisungen (§ 10 FAG) für die Gemeindestraßen-Unterhaltung 2022

Einnahmen nach FAG	584.448,00 €
Einnahmen Gemeindehaushalt	72.561,08 €
Einnahmen zusammen:	657.009,08 €
Ausgaben Haushaltsjahr 2022	433.818,34 €
Differenz (=Haushaltsrest/Überschuss)	223.191,74 €

Straßen und Unterhaltungsträger auf der Insel Sylt

Straßen in Schleswig-Holstein und der Bundesrepublik sind klassifiziert hinsichtlich ihres Verwendungszweckes und ihrer Unterhaltungsträger.

Der Bund ist im Zusammenwirken mit den Bundesländern Planungs- und Unterhaltungsträger der Bundesautobahnen (Kennziffer **A...**) und der Bundesstraßen (Kennziffer **B...**). Ein Bundesland ist Unterhaltungsträger von Landesstraßen (Kennziffer **L...**) und die Kreise Träger von Kreisstraßen (Kennziffer **K...**).

Auf der Insel Sylt gibt es keine Straße in Unterhaltungsträgerschaft des Bundes.

Es gibt die die Insel von Hörnum bis List durchlaufende Straße Landesstraße **L24** (Hörnummer Straße – Rantum-Hörnummer Straße – Abbiegung Rantumer Straße – Süderstraße, ab Keitumer Str. auf die Umgehungsstraße Richtung Wenningstedt Richtung Kampen List – Listlandstraße – bis Hafen Fähranlieger).

Kreisstraßen auf der Insel sind die **K 121** in List – Mövenberg), die **K 118** von Kampen nach Braderup weiter Richtung Munkmarsch bis Keitum mit Anschluss an die **K 117** die östlich Richtung Archsum-Morsum und nach Westen über die Keitumer Landstraße nach Westerland verläuft.

Die übrigen Straßen auf der Insel sind Gemeindestraßen.

Gemeindestraßen – Anwohnerstraßen oder allgemein öffentliche Verbindungsstraßen?

Der Zweck einer Straßenausbaubeitragssatzung besteht darin, die anfallenden Kosten für die Errichtung oder Instandsetzung öffentlicher Straßen auf diejenigen zu verteilen, die einen besonderen Nutzen daraus ziehen. Dies sind in vorrangig die **Anlieger** und Grundstückseigentümer einer öffentlichen Straße.

Die Fragen nach den vorwiegend von Anliegern genutzten öffentlichen Straßen auf der Insel Sylt stellen sich nachweislich anders dar als in der Mehrzahl der vergleichbar großen Gemeinden des

Landes. Die Straßen- und Wegenutzung auf der Insel wird in erheblichem Umfang durch das Verkehrsaufkommen von Gästen bestimmt, selbst in Anwohner-Sackgassen.

Die Aufwendungen der Gemeinde für den Fremdenverkehr werden durch Kurabgaben der Gebäudeeigentümer/Vermieter gegenüber der Gemeinde erstattet. Aus diesem Grunde hat das Land Schleswig-Holstein auch im Kommunalabgabengesetz (KAG) die Möglichkeiten der Erhebung durch die Gemeinden erweitert (s.o.).

Die derzeitige Situation auf der Insel Sylt und die politische Bewertung

Alles so lassen wie es ist hätte folgende Bewertung:

Die Gemeinden der Insel erheben weiterhin Straßenausbaubeträge entsprechend der Satzung vom 10. August 2017 (Inkrafttreten 17.11.2020).

Zusätzlich erhalten die Gemeinden auf der Insel Sylt über den Finanzausgleich (§ 10 FAG) im Jahre 2023 1.026.228 € Zuwendungen.

Einen Verzicht auf die § 10-FAG-Zuwendungen sieht das KAG nicht vor!

Die Gemeinde Sylt ist aus diesem Grunde eigentlich verpflichtet beim Straßenausbau die Haushaltsausgaben mit den FAG-Zuwendungen (= Einnahmen) zu verrechnen!

Die Folge ist mindestens eine zwingende Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung, die die Ausgaben mit den FAG-Zuwendung jährlich verrechnen muss.

Sehr viel geeigneter (und wirkungsvoller) ist die Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung!!!!

Ein wichtiger Hinweis: in einem Jahr nicht verwertete in den Haushalt eingestellte Ausbaumittel durch Zuwendungen lassen sich im Rahmen einer jahresübergreifenden Haushaltsplanung mit einem Planvermerk auf folgende Haushaltsjahre übertragen,
s. § 19 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO)!!!

Fazit: Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzungen!!!

zusammengestellt:

Sönke F. Andersen und Dr. Henning Höppner 29-08-2023